



Beitragsordnung

des Vereins "Musik schenkt Lächeln"

zuletzt geändert am 27.01.2024, 02.09.2016

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Die Beitragsordnung (BO) gilt gemäß ihrer Satzung für die Mitglieder des Vereins „Musik schenkt Lächeln“ mit Sitz in Stuttgart.
- (2) Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 – Beitragspflicht

- (1) In begründeten Fällen kann der Vorstand natürliche Personen von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

§ 3 – Höhe der Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt jährlich mindestens **20,00 €**. Er kann durch das Mitglied individuell erhöht werden.

§ 4 – Verwendung der Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag finanziert insbesondere:

- a. die Verwaltungsaufwendungen des Vereins,
- b. die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins,
- c. die Anschaffungen für die Vereinsarbeit,
- d. entstehende Aufwendungen interner Versammlungen und Veranstaltungen und
- e. weitere benötigte Ausgaben im Sinne des Vereinszwecks.

§ 5 – Fälligkeit und Zahlung der Beiträge; Mahnung

- (1) Die Mitgliedsbeitragspflicht entsteht erstmalig mit Beginn der Mitgliedschaft. Es ist der komplette Beitragssatz des Kalenderjahres zu entrichten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 31. Januar im Voraus eines jeden Jahres fällig und wird per Lastschriftverfahren eingezogen, sofern keine anderweitigen Absprachen mit dem Vorstand getroffen wurden.
- (3) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung, bei der zusätzlich anfallenden Mehrkosten in Rechnung gestellt werden.





- (4) Kommt ein Mitglied seinen Informationspflichten gegenüber dem Verein z.B. bei Änderungen der Bankverbindung, Anschrift, etc. nicht rechtzeitig nach, werden ihm die anfallenden Mehrkosten in Rechnung gestellt.

§ 6 – Rückgewähr der Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird bei Beendigung der Mitgliedschaft weder anteilig noch voll erstattet.

§ 7 – Anpassung der Beitragsordnung

- (1) Eine konditionelle abweichende Anpassung dieser Beitragsordnung muss von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Über eine Anpassung der Beitragsordnung werden alle Mitglieder binnen eines Monats nach Beschluss schriftlich benachrichtigt.

